



Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91939, -91940
Fax 0711 216-98171

Informationen zur Anmeldung für die Kenntnisüberprüfung aufgrund der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis)

Zur Anmeldung und Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis) werden folgende Unterlagen benötigt:

- formloser schriftlicher Antrag, mit dem Sie die Zulassung zur Heilpraktikerin/zum Heilpraktiker beantragen,
- Erklärung über eventuell bisher gestellte Heilpraktikeranträge im Bundesgebiet (Formular „Heilpraktikererlaubnis - Erklärung bisherige Anträge“),
- unterschriebener Lebenslauf (tabellarisch),
- Schulabschlusszeugnis (mindestens Hauptschulabschluss) als **beglaubigte Kopie** oder Vorlage des Originals zur Beglaubigung beim Amt für öffentliche Ordnung,
- Kopie von Personalausweis oder Pass,
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart 0 (wird direkt an das Amt für öffentliche Ordnung gesandt und ist bei Ihrem zuständigen Bürgerbüro zu beantragen).

Bitte geben Sie dabei o. g. Adresse und das Geschäftszeichen **GZ: 32-21.3-7/Heilpraktikererlaubnisse** an (**Frist auf Seite 2 beachten!**).

- Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Formular „Erklärung Strafverfahren“).
- Gesundheitszeugnis (**Frist auf Seite 2 beachten!**)
Dieses Gesundheitszeugnis kann von einem praktischen Arzt ausgestellt werden. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass es zur Vorlage beim Amt für öffentliche Ordnung bestimmt ist. Es muss beinhalten, dass Sie in psychischer und physischer Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufs geeignet sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass **nur Originale oder beglaubigte Kopien** berücksichtigt werden können. Bei Bedarf wird die Beglaubigung einer Kopie bei Vorlage des Originals auch vom Amt für öffentliche Ordnung vorgenommen.

Bitte achten Sie darauf, dass **das Führungszeugnis und das Gesundheitszeugnis am Tag der Anmeldeschlussfrist nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Ihren Antrag reichen Sie bitte unter oben genannter Adresse beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart per Post oder persönlich ein.

Der Anmelde- und Annahmeschlussstag für alle einzureichenden Unterlagen ist jeweils

- **der 15. Januar für die Kenntnisüberprüfung im März**
und
- **der 15. August für die Kenntnisüberprüfung im Oktober.**

Gesundheitszeugnisse und/oder polizeiliche Führungszeugnisse, die an den vorbenannten Anmeldeschlussstagen älter als drei Monate sind, können **nicht** anerkannt werden und müssen zur Erlangung der Erlaubnis noch einmal neu von Ihnen beantragt werden, wodurch Ihnen erneut Kosten entstehen.

Am Tag der Anmeldeschlussfrist müssen uns Ihre gesamten erforderlichen Unterlagen vorliegen. Unterlagen, die nach dieser Frist eingehen, können **nicht** mehr für die jeweils nächstmögliche Kenntnisüberprüfung berücksichtigt werden.

Die schriftliche Kenntnisüberprüfung findet jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Eine Wiederholung der Prüfung ist mehrmals möglich.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags werden beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart Gebühren erhoben. Beginn der Antragsbearbeitung ist der Eingang beim Amt für öffentliche Ordnung mit Prüfung Ihrer Unterlagen auf Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen.

Gebühren fallen für die Erteilung der Erlaubnis, die Ablehnung des Heilpraktikerantrags, die Rücknahme des Heilpraktikerantrags usw. an. Über die Höhe der jeweiligen Gebühren informieren Sie sich bitte unter www.stuttgart.de/heilpraktikererlaubnis, Publikationen.

Über die Höhe der Gebühren des Gesundheitsamts Stuttgart (schriftliche bzw. mündliche Kenntnisüberprüfung, Fernbleiben von der Überprüfung ohne vorherige Absage usw.) informieren Sie sich bitte ebenfalls unter www.stuttgart.de/heilpraktikererlaubnis, Publikationen.

Zur Zahlung von Gebühren werden Sie vom Amt für öffentliche Ordnung oder vom Gesundheitsamt schriftlich informiert und aufgefordert.